



SOZIALES FRÜHWARNSYSTEM
IM LANDKREIS GÖRLITZ
NETZWERKE FRÜHE HILFEN



Kinderschutz in der Kindertagespflege



Kinderschutz in der Kindertagespflege

www.sfws-goerlitz.de



Kinder brauchen unseren Schutz!

Liebe Tagesmütter, liebe Tagesväter,

in Ihrem täglichen, verantwortungsvollen Handeln sind es insbesondere Sie, die die Einzigartigkeit eines jeden Kindes erleben, sein in der ersten Lebensphase erworbenes Vertrauen zu sich selbst und zu anderen weiterentwickeln. Sie, die jedes Kind in seiner Persönlichkeit annehmen, seine Sorgen und Nöte ernst nehmen sowie seine Freude und sein Glück teilen.

Sie schaffen eine emotionale Verbundenheit, welche Voraussetzung dafür ist, dass Kinder in Ihrer Einrichtung eine Atmosphäre der Geborgenheit erfahren können.

Dafür mein ausdrücklicher Dank!

Dennoch gibt es Momente, in denen Kinder einen besonderen Schutz, Ihre sensible Wahrnehmung und Aufmerksamkeit und Ihre sofortige Hilfe brauchen - dann, wenn der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Im Rahmen der Arbeit des Projektes Soziales Frühwarnsystem im Landkreis Görlitz – Netzwerke Frühe Hilfen – wurde, mit fachlicher Unterstützung der Kita-Fachberatungen der vorliegende Ordner „**Kinderschutz in der Kindertagespflege**“ entwickelt.

Der Ordner ist ein wertvolles Kompendium an Fachwissen. Er beinhaltet die relevanten Materialien zum Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in komprimierter und übersichtlicher Form. Der Inhalt des Ordners soll Sie, liebe Tagespflegepersonen, in Ihrem verantwortungsvollen Beitrag zum aktiven Kinderschutz unterstützen und Ihnen in Ihrer Arbeit mit Kindern und Familien **noch mehr** Handlungssicherheit geben.

Ich bitte Sie, die wichtige und gesetzlich verankerte Beratungsfunktion der in unserem Landkreis vorhandenen „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ zu nutzen. Diese unterstützt Sie bei der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht.

Kinder vor Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch zu schützen und ihnen die Möglichkeit auf ein gesundes Aufwachsen zu geben, ist unser aller Verantwortung. Kinder brauchen unseren Schutz und unsere Unterstützung!

Ich spreche Ihnen dafür meinen herzlichen Dank aus.

Ihr Bernd Lange
Landrat des Landkreises Görlitz



Gliederung Kinderschutzordner

1. Grundlagenwissen Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung,

Hier werden nur auszugsweise wesentliche Punkte zu den Themen Kindeswohl, Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung beschrieben. Umfangreiche Informationen zu diesen Themen finden Sie unter www.sfws-goerlitz.de

2. Rechtliche Grundlagen zum Kinderschutz (Auszug)

Artikel 1 Bundeskinderschutzgesetz

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

*Kinderschutz ist eine Querschnittsaufgabe aller Professionen, die beruflich mit Kindern, Jugendlichen und Familien zu tun haben. Dieses Gesetz stärkt alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern engagieren: Lehrer*innen, Kinderärzte, Hebammen, Jugendamt, Familiengericht etc.*

§§ 30 und 30a BZRG (Bundeszentralregistergesetz)

§ 30 legt fest, dass einer Person ab 14. Lebensjahr auf Antrag ein Führungszeugnis erteilt wird.

§ 30a BZRG legt u.a. fest, dass einer Person auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt wird, wenn (...) dieses Führungszeugnis benötigt wird für die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

§ 72a SGB VIII regelt u.a., dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln dürfen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt wurden.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 8a legt fest, wie der Schutzauftrag in der Jugendhilfe wahrgenommen werden soll. Er gibt einen Überblick über die Handlungsmöglichkeiten und -verpflichtungen von freien Trägern der Jugendhilfe (z.B. Kitas) und dem öffentlichen Träger (Jugendamt).

§ 8b Abs. 1 SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§8b (1) regelt den Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

§ 43 Abs. 3 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege

Dieses Gesetz beschreibt die Verpflichtung der Tagespflegeperson, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.



§ 7 Abs. 3 SächsKitaG

Dieses Gesetz beschreibt die Verpflichtung der Tagespflegeperson, bei Anzeichen von Misshandlung oder grober Vernachlässigung bei einem Kind, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umgehend in Kenntnis zu setzen.

3. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege

a) Verfahrensweg für Tagespflegepersonen bei Kindeswohlgefährdung (Schaubild)

Das Schaubild stellt als „Wenn-Dann-Schema“ den empfohlenen Umgang von Tagespflegepersonen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung dar.

b) Erläuterungen zum Verfahrensweg

Sofern sich aus dem Lesen des Schaubildes noch Unsicherheiten ergeben, gibt dieser Text nähere Erläuterungen zu den einzelnen Handlungsschritten bei KWG.

c) Orientierungsfragen zur Erstellung eines eigenen Verfahrensweges (Schaubild)

Das Schaubild a) wurde um (exemplarische) Fragestellungen erweitert. Die Beantwortung dieser Fragen und eine entsprechende Ableitung von Handlungsschritten sichert im Ernstfall ein reibungsloses und durchdachtes Vorgehen bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

d) Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Jugendamt (Schaubild)

Das Schaubild stellt als „Wenn- Dann- Schema“ dar, wie das Jugendamt des Landkreises Görlitz nach einer eingegangenen Meldung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung handelt.

e) Erläuterungen zum Verfahrensweg im Jugendamt (Schaubild)

Sofern sich aus dem Lesen des Schaubildes noch Unsicherheiten ergeben, gibt dieser Text nähere Erläuterungen zu den einzelnen Handlungsschritten im Jugendamt bei KWG.

f) Meldebogen an das Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung

Dieses Instrument beinhaltet alle relevanten Fragestellungen zur Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt (im speziellen Allgemeiner Sozialer Dienst – ASD).

g) Vorschlag Interne Dokumentationsvorlage bei Kindeswohlgefährdung

An dieser Stelle erfolgt nur EIN Vorschlag, wie eine interne Dokumentation gestaltet werden kann. Jede Tagespflegeperson darf selbstverständlich die Dokumentation nach eigenen Kenntnissen, Intuition oder Wünschen gestalten

h) Vorschlag für die Gestaltung eines Elterngesprächs

An dieser Stelle erfolgt nur EIN Vorschlag, wie ein Gespräch gestaltet werden kann. Jede Tagespflegeperson darf selbstverständlich das Gespräch nach eigenen Kenntnissen, Intuition oder Wünschen gestalten



4. Aufgaben einer Insoweit erfahrenen Fachkraft

Hier wird beschrieben, welche Aufgaben und Rollen die Insoweit erfahrene Fachkraft innehat.

5. Gemeinsame Festlegung zum Schutz des Kindes & Schweigepflichtentbindung

Diese Vereinbarung beinhaltet den Vorschlag eines Schutzplanes zwischen Eltern und Tagespflegeperson zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung.

Die Vorlage zur Entbindung der Schweigepflicht ist Voraussetzung zur Kontaktaufnahme zu Dritten.

6. Schulungsangebot zum Kinderschutz + Kontakt Netzwerkbüro

*Die Weiterbildungsangebote des „Referent*innenpools Kinderschutz“ vertiefen die Inhalte dieses Ordners.*

7. Wichtige Kontaktdaten (ASD, Fachberatung, Raum für Notizen usw.)

Die wichtigen Telefonnummern für den Notfall sind hier griffbereit.

8. Orientierungskatalog Kindeswohl im Landkreis Görlitz

Der Katalog dient als Arbeitsinstrument zur Einschätzung von Gefährdungslagen. Er ist gestaffelt nach Altersgruppen und umfasst die wesentlichen Lebensbereiche eines Kindes.



Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Kinder haben...

Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen

Um gedeihen zu können, benötigen Kinder eine warmherzige und verlässliche Beziehung zu erwachsenen Betreuungspersonen. Feinfühligkeit im Umgang mit Kindern bedeutet, ihre Signale wahrzunehmen, sie richtig zu interpretieren und sie angemessen und prompt zu beantworten. Wärme, Feinfühligkeit und Halt machen es Kindern möglich, ihre Gefühle zu spüren und später in Worte zu fassen und auch weiterzugeben. Verlässliche und sichere Beziehungen unterstützen die psychische Entwicklung im Bereich des Denkens, der Sprache, von Wertvorstellungen und sozialen Kompetenzen.

Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation

Kinder brauchen eine gesunde Ernährung, ausreichend Ruhe, Bewegung und Gesundheitsfürsorge (Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen), um gesund aufwachsen zu können. Dazu zählen auch die adäquate Versorgung der Kinder bei auftretenden Krankheiten sowie das Unterlassen aller Formen von Gewalt gegen Kinder, weil diese physische und psychische Verletzungen nach sich ziehen.

Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen

Jedes Kind ist auf seine Weise einzigartig und braucht Zuwendung und Wertschätzung aufgrund dieser Einzigartigkeit. Manche Kinder sind unruhiger oder aktiver als andere, aufgeschlossener oder auf sich zurückgezogener. Die Kunst der Erwachsenen besteht darin, Kinder mit ihren individuellen Besonderheiten anzunehmen und zu fördern.

Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen

Klare und wertschätzende Begrenzung und Strukturierung hilft Kindern, sich ihre Umwelt zu erobern und gleichzeitig Gefährdungsmomenten aus dem Weg zu gehen. Durch sinnvolle Grenzsetzung erleichtern Bezugspersonen die Entwicklung der Kinder. Wichtig ist hierbei, dass Grenzsetzung nicht strafend und gewaltsam daherkommt, sondern in einem Aushandlungsprozess zum Verstehen führen kann.

Grenzziehungen, die gewaltsam durchgesetzt werden, tragen zu unsicherer, selbstinstabiler Entwicklung der Kinder bei. Grenzen bieten Kindern Gelegenheit zum Aushandeln und zum miteinander auseinander setzen. Kinder lernen mit sicherer Rahmung, Räume zu erforschen und mit Herausforderungen umzugehen.

Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität

Kinder sind sehr auf ein überschaubares Umfeld wie Kitas, Schulen, Nachbarschaften usw. angewiesen, die zum sozialen Lernfeld werden können. Freundschaftliche Beziehungen zu Gleichaltrigen gewinnen mit dem Wachsen eine zunehmende Bedeutung für eine gesunde psychische Entwicklung. Unterstützende Bedingungen im Umfeld erleichtern die Entwicklung von Selbstsicherheit und Identität.

Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft

Das Kindeswohl in einer globalisierten Welt hängt zunehmend davon ab, wie es gelingt, Bedingungen für sichere Perspektiven von Menschen weltweit zu schaffen.

➔ weiterführende Informationen zum Thema unter www.sfws-goerlitz.de

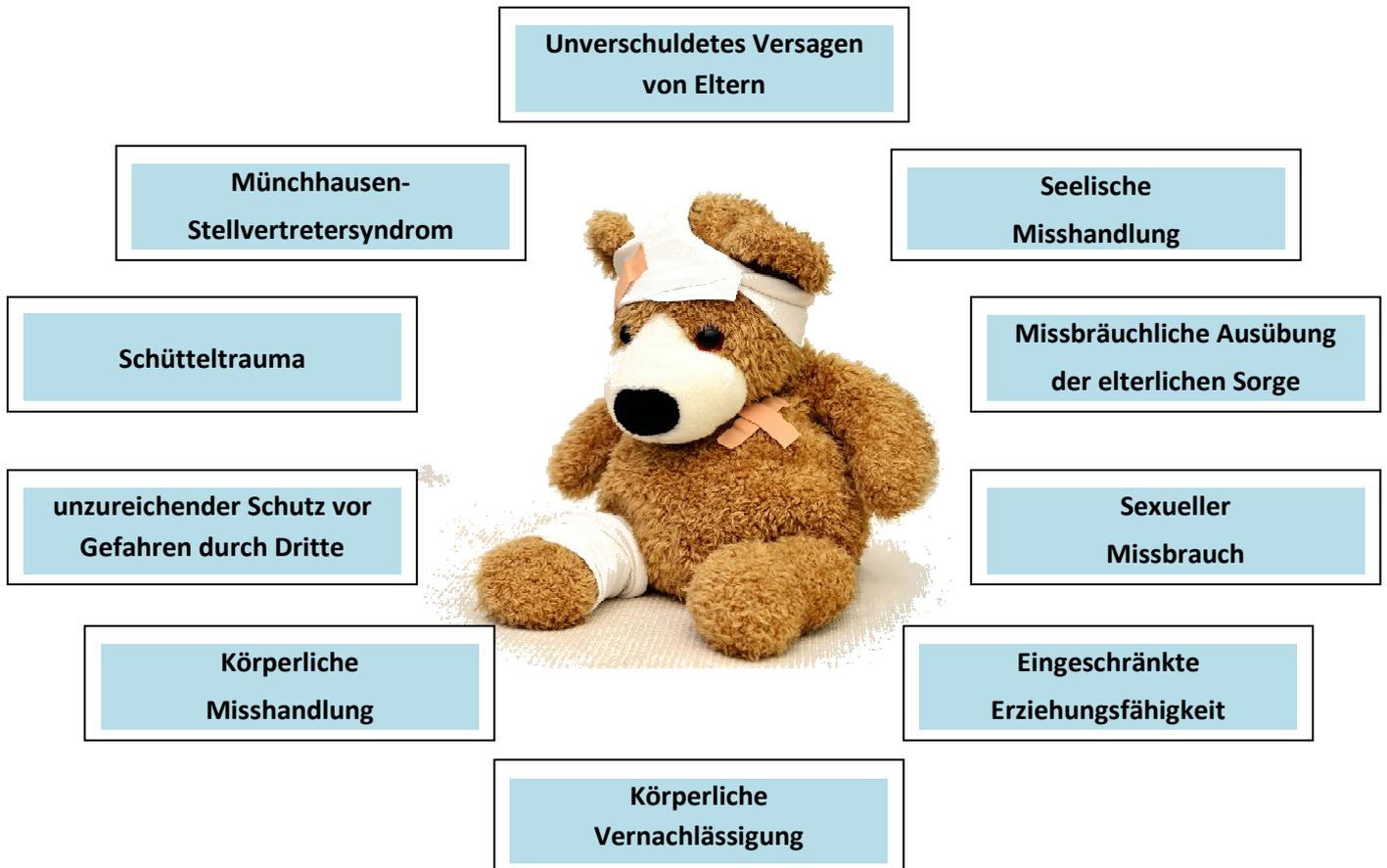
Quelle: Ordner „Soziales Frühwarnsystem Landkreis Görlitz“



Kindeswohlgefährdung ist

„(...) eine **gegenwärtige**, in einem solchen Maß **vorhandene Gefahr**, dass sich **bei der weiteren Entwicklung** der Dinge eine **erhebliche Schädigung** des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit **voraussehen lässt**.“

Konkretisierung des Rechtsbegriffs von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes





Kindesmisshandlung

Die körperliche Misshandlung

umfasst alle Arten bewusster oder unbewusster Handlungen, die zu nicht zufälligen körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar zum Tode führen.

Misshandlungsformen können einzelne Schläge mit der Hand sein, Prügeln, Festhalten, Verbrühen, Verbrennen, hungern oder dursten lassen, Unterkühlen, Beißen, Würgen bis zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, Küchengeräten und Waffen

Körperliche Misshandlungen sind immer auch mit psychischen Belastungen verbunden wie Angst, Scham, Demütigung, Erniedrigung, Entwürdigung und entsprechenden Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung.

Sexuelle Misshandlung

ist eine unter Ausnutzung einer Macht- und Autoritätsposition grenzüberschreitende sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen an einem Kind in Form der

1. Belästigung,
2. Masturbation.
3. des oralen, analen und genitalen Verkehrs,
4. sexuellen Nötigung
5. Vergewaltigung
6. sexuelle Ausbeutung durch Einbeziehung von Minderjährigen in pornographische Aktivitäten und Prostitution.

Durch sexuelle Misshandlung wird die körperliche und seelische Entwicklung, die Unversehrtheit und Autonomie und die sexuelle Selbstbestimmung der Minderjährigen beeinträchtigt. Unangebrachtes Sexualverhalten, psychotraumatische Belastungsstörungen, Angst, Depression, geringer Selbstwert, selbst verletzendes bzw. nach außen aggressives Verhalten sind häufige Folgen.

Psychische / emotionale Misshandlung

Die Grenze zwischen üblichen und weitgehend tolerierten, auf psychischem Druck basierenden Erziehungspraktiken (z.B. Hausarrest, Liebesentzug, Schimpfen) und psychisch beschädigendem Elternverhalten ist fließend.

Dem Kind wird zu verstehen gegeben, es sei wertlos, mit Fehlern behaftet, ungeliebt, ungewollt, gefährdet oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse anderer Menschen zu erfüllen.

Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom

- Kind wird (häufig durch Mütter) manipuliert und vorsätzlich in z.T. lebensbedrohliche Situationen gebracht
- Durch Vorspiegelung einer Krankheit ist Kind in massive Abhängigkeit an Eltern gebunden
- Eigenständige Persönlichkeitsentwicklung wird verhindert

➔ weiterführende Informationen zum Thema unter www.sfws-goerlitz.de sowie im [Orientierungskatalog Kindeswohl – Grundversorgung und Schutz des Kindes im Landkreis Görlitz](#)



Kindesvernachlässigung

körperliche Vernachlässigung

„Nicht hinreichende Versorgung und Gesundheitsfürsorge, die zu massiven Gedeih- und Entwicklungsstörungen führen kann“ (bis hin zu tödlichen Verläufen).“

z.B. unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, sauberer Kleidung, Hygiene, Wohnraum und medizinischer Versorgung

emotionale Vernachlässigung

„Ein nicht hinreichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht ausreichendes emotionales Beziehungsangebot.“

z.B. Mangel an Wärme in der Beziehung zum Kind, fehlende Reaktion auf emotionale Signale des Kindes

kognitive und erzieherische Vernachlässigung

z.B. Mangel an Konversation, Spiel und anregenden Erfahrungen, fehlende erzieherische Einflussnahme auf einen unregelmäßigen Schulbesuch, Delinquenz oder Suchtmittelgebrauch des Kindes, fehlende Beachtung eines besonderen und erheblichen Erziehungs- oder Förderbedarfs

unzureichender Beaufsichtigung

z.B. Kind bleibt längere Zeit allein und auf sich gestellt, keine Reaktion auf eine längere unangekündigte Abwesenheit des Kindes

passive Vernachlässigung

z.B. mangelnde Einsicht, Nichterkennen von Bedarfssituationen oder unzureichende Handlungsmöglichkeiten

z.B.: allein lassen, Vergessen von Vorsorgeuntersuchungen, unzureichende Pflege, mangelnde Ernährung

aktive Vernachlässigung

wesentliche Verweigerung von Handlungen - bei nachvollziehbarem Bedarf des Kindes

z.B.: Verweigerung von Versorgung, Körperhygiene, Nahrung, Schutz usw.

- ➔ weiterführende Informationen zum Thema unter www.sfws-goerlitz.de sowie im Orientierungskatalog Kindeswohl – Grundversorgung und Schutz des Kindes im Landkreis Görlitz



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundskinderschutzgesetz - BKiSchG)

Artikel 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit
 1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
 2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
 3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.
- (4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

- (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.
- (2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.



§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

- (1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.
- (2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.
- (3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.
- (4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.



§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.



§ 30 (Bundeszentralregistergesetz) BZRG

(1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Zentralregisters erteilt (Führungszeugnis).

§ 30a BZRG (Bundeszentralregistergesetz)

Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

- (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,
1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
 2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a. die **Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch** – Kinder- und Jugendhilfe –,
 - b. eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - c. eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- (2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine **schriftliche Aufforderung** vorzulegen, **in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.**

Im Übrigen gilt **§ 30** entsprechend.

Kommentare:

1. Das Erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG **sollte nach 5 Jahren erneuert werden**, üblicherweise im Rahmen der Neuerteilung der Erlaubnis zur Tagespflege.

2. **Familienangehörige** und sonstige Personen, welche im Rahmen der Kindertagespflege mit den Kindern in Kontakt haben, **sollten ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis** vorlegen.

Quelle: „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“ – Praxismaterialien für die Jugendämter, Deutsches Jugendinstitut, 2009



§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung** des **Wohls eines Kindes** oder Jugendlichen bekannt, so hat es das **Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen**. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die **Erziehungsberechtigten sowie das Kind** oder den Jugendlichen **in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen** und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die **Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten**.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. deren **Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte** für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine **Gefährdungseinschätzung** vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine **insoweit erfahrene Fachkraft** beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die **Erziehungsberechtigten** sowie das **Kind** oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung **einbezogen** werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten **auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.



- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
-

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) **Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern** oder Jugendlichen **stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung** im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.**



Sozialgesetzbuch VIII

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die
 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

- (3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. **Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.**
- (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.
- (5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG)

§ 7 Gesundheitsvorsorge, Gesundheitspflege

- (3) Werden an einem Kind **Anzeichen von Misshandlung** oder **grober Vernachlässigung wahrgenommen**, hat die Leitung der Einrichtung oder die **Kindertagespflegeperson** den **örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umgehend** in Kenntnis zu setzen.

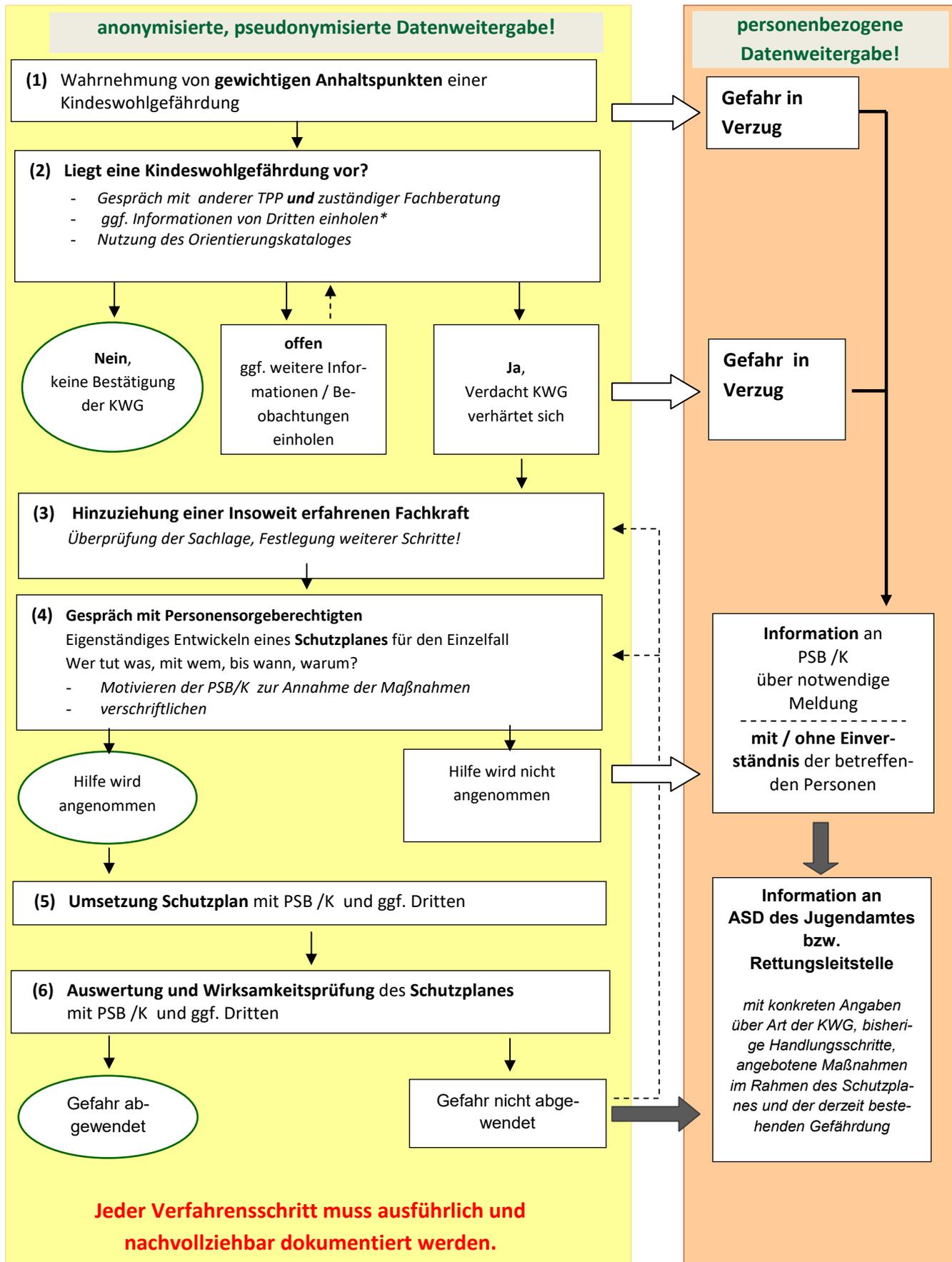


§ 72a SGB VIII

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein **Führungszeugnis** nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes **vorlegen lassen**.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den **Trägern der freien Jugendhilfe** sicherstellen, dass diese **keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen**.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Verfahrensweg bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für Kindertagespflegepersonen



TPP - Tagespflegeperson, ASD - Allgemeiner Sozialer Dienst
 PSB - Personensorgeberechtigte(r), K - Kind(er), KWG - Kindeswohlgefährdung
 * z.B. Kinderarzt, Sozialpädiatrisches Zentrum, Sozialpädagogische Familienhilfe



Erläuterung des Verfahrensweges bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Kindertagespflege)

Achtung: jeder Schritt ist zu dokumentieren!

- (1) Tagespflegepersonen* **nehmen Anhaltspunkte bzw. Risikofaktoren einer Kindeswohlgefährdung wahr**. Indikatoren hierbei sind *Verletzungen der Grundbedürfnisse* (siehe Bedürfnispyramide Maslow) und *-rechte* (v. a. Art. 6 Abs. 2 GG und § 1 SGB VIII). Eine Einschätzungshilfe für gewichtige Anhaltspunkte bietet der „**Orientierungskatalog Kindeswohl**“ des Landkreises Görlitz.

Eine Schulung zu allen relevanten Informationen zum Thema Kinderschutz sollen Tagespflegepersonen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erhalten (Kinderschutzordner Tagespflege wird übergeben, besprochen, Kenntnisnahme wird im Protokoll zur Erlaubniserteilung bestätigt)

* Sofern die Tagespflegeperson eine **Ersatztagespflegeperson** beschäftigt, gilt der Verfahrensweg entsprechend. In Folge meint der Begriff Tagespflegeperson auch den Begriff der Ersatztagespflegeperson.

Sofern eine akute Gefahr für das körperliche, geistige und/oder seelische Wohl des Kindes besteht und diese ohne Einschaltung des öffentlichen Trägers nicht abgewendet werden kann, **ist das Jugendamt oder die Rettungsleitstelle zu informieren**.

Information/Meldung ans Jugendamt sollte **mit Wissen der Personensorgeberechtigten** stattfinden – es sei denn, dass dadurch die Gefahr für das Kind verstärkt wird. Im günstigsten Fall erfolgt die Meldung mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten. Diese sollen wissen, dass nichts hinter ihrem Rücken geschieht. Transparenz ist wichtig!

Die Meldung sollte **nach den Inhalten des Meldebogens** an das Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst - ASD) unter Angabe der konkreten **personenbezogenen Daten** erfolgen. Sie enthält konkrete Angaben über die Art der Gefährdung und bisherige Handlungsschritte. Außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes erfolgt die Meldung bei der zuständigen Rettungsleitstelle bzw. Polizei. Hilfreich ist es, wenn auch in diesem Fall zusätzlich der Meldebogen umgehend an das Jugendamt gesendet wird.

- (2) Besteht keine akute Gefahr für das Kind, erfolgt eine **Abstimmung mit der zuständigen Fachberatung, ggf. zuvor eine Beratung zur Risikoeinschätzung mit anderen Tagespflegepersonen**. Bei Bedarf können **aussagekräftige dritte Personen** einbezogen werden z.B. Ärzte, beteiligte Sozialpädagogische Familienhilfe, Sozialpädiatrisches Zentrum o.ä..

Für diese Beratung sind die personenbezogenen Daten **zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren**.

Sollte es zur Klärung erforderlich sein, mit personenbezogenen Daten zu arbeiten, ist eine Schweigepflichtentbindung durch die PSB zwingend erforderlich.

Der **Orientierungskatalog** zur Sicherung des Kindeswohls bietet für die Risikoeinschätzung eine im Landkreis **abgestimmte Arbeitsgrundlage**. Bestätigt sich die Kindeswohlgefährdung nicht, erfolgt eine Dokumentation der Beratung und diese wird abgelegt.

Kann die Gefährdung nicht abschließend beurteilt werden, werden nach der Dokumentation weitere Informationen eingeholt und Beobachtungen durchgeführt. Führen diese erneut zum Verdacht der Kindeswohlgefährdung, erfolgt wieder eine Risikoabschätzung lt. (2).



- (3) Wenn sich im Austausch mit der Fachberatung sowie mit einer weiteren Tagespflegeperson der **Verdacht** auf Kindeswohlgefährdung **erhärtet, soll eine Insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden.**

Gemeinsam soll die Sachlage erörtert und das weitere Vorgehen festgelegt werden. Wenn nötig, werden noch weitere Informationen von Dritten eingeholt.

Es wird gemeinsam eingeschätzt, ob die Tagespflegeperson selbst einen Schutzplan erstellen kann oder eine Meldung an das Jugendamt erfolgen muss (akute Gefahr siehe (1)).

- (4) **Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung** muss die Tagespflegeperson einen für den Fall **geeigneten effektiven Schutzplan entwickeln.** Hierbei geht es u.a. um folgende Fragen: „Wann und wie trete ich an die Personensorgeberechtigten heran?“, „Welche Maßnahmen können angeboten werden, um die Gefährdung abzuwenden?“. Es wird empfohlen mind. drei Gespräche (ggf. auch als Hausbesuch) schriftlich anzuregen und durchzuführen.

Die Tagespflegeperson sollte **die wahrgenommenen Anhaltspunkte für eine Gefährdung mit den Beteiligten** (Personensorgeberechtigten, ggf. Kind) **besprechen** und **gemeinsam Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung entwickeln.** Das Ergebnis wird **schriftlich festgehalten.**

Ein vertrauensvolles, wertschätzendes Miteinander mit PSB von Beginn an ist die beste Prävention.

Die dabei erarbeiteten Maßnahmen können externe Maßnahmen (z.B. Beratungsstellen, Gesundheitshilfeangebote, Therapeuten oder andere Betreuungsformen) umfassen, aber auch Unterstützung aus dem Umfeld der Familie und eigene Ressourcen sollen geprüft werden.

Im Schutzplan **wird schriftlich festgehalten, wer wofür verantwortlich ist und bis wann** die jeweilige Maßnahme umgesetzt sein sollte. Außerdem sind Hinweise darüber zu benennen, in welcher Form und mit wem die **Überprüfung/ Auswertung des Schutzplanes** erfolgt und **welche Konsequenzen sich anschließen, sollten die Maßnahmen nicht erfüllt werden** (z.B. ist Tagespflegeperson ggf. gezwungen, das Jugendamt zu informieren (1) etc.).

Sollen beteiligte Dritte (z.B. sonstige Einrichtungen, Krankenhäuser, Behörden) in den Hilfe- bzw. Auswertungsprozess einbezogen werden, ist die Tagespflegeperson an dieser Stelle **verpflichtet** eine **Schweigepflichtentbindung** von den Personensorgeberechtigten einzuholen.

- (5) Die Familie erhält die im Schutzplan vereinbarte **Zeit, die Maßnahmen umzusetzen.**

- (6) In **Auswertung des Schutzplanes** ist mit den Beteiligten zu prüfen, **ob und wie die vereinbarten Maßnahmen gewirkt haben.** Ggf. sind **weitere Vereinbarungen** (4) zur Gefährdungsabwendung zu treffen.

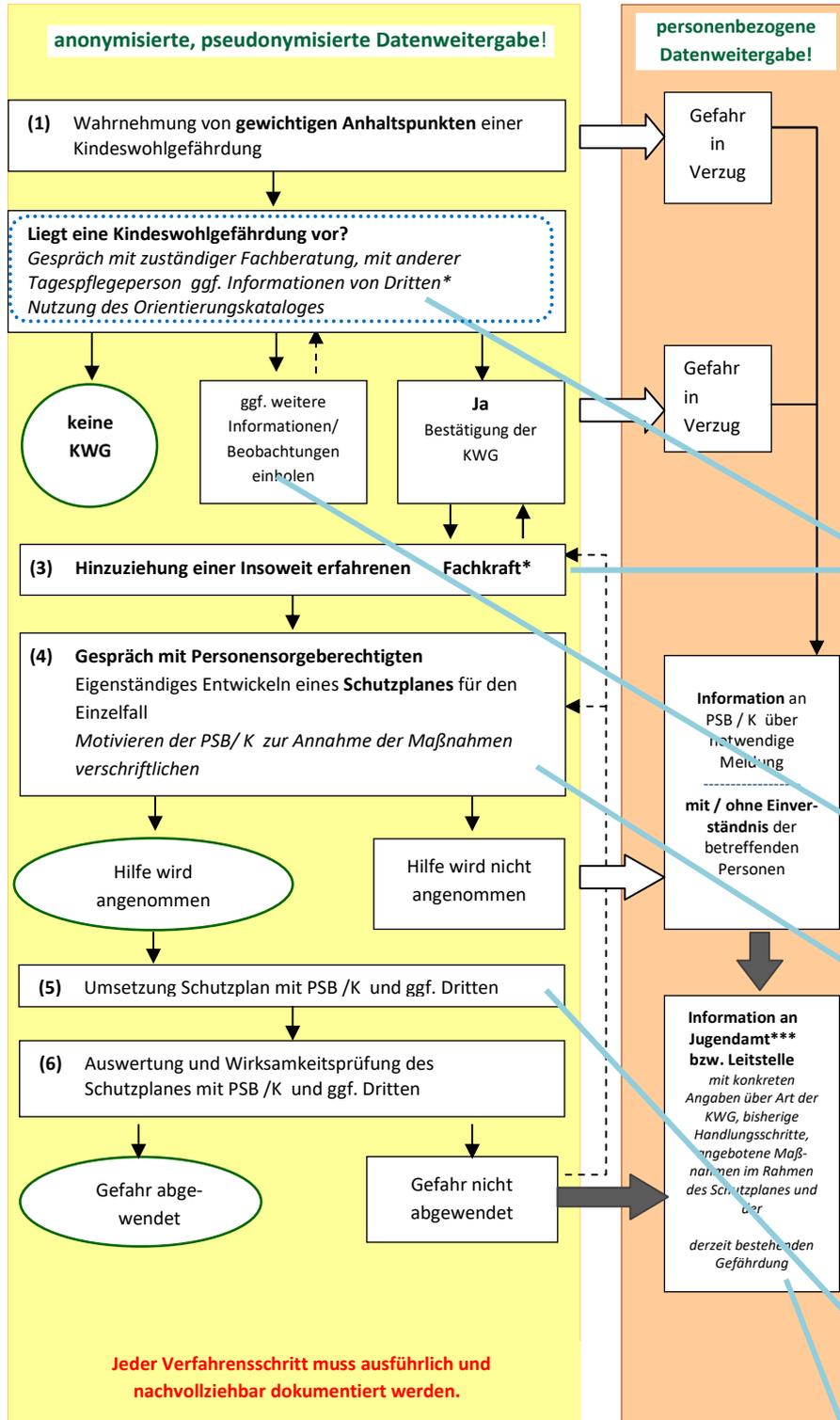
Bei Abwendung der Gefährdung erfolgt die Ablage der Dokumentation. Eine **Information an das Jugendamt** ist **nicht erforderlich.**

Konnte die Gefahr nicht abgewendet werden und ist die Situation trotz angebotener Hilfen unverändert bzw. die Gefährdung akut, erfolgt eine **Meldung an den ASD des Jugendamtes.**



Orientierungsfragen zum Verfahrensweg bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für Kindertagespflegepersonen (TPP)

Zu klärende Grundfragen



- Ist Schulung zu §7 (3) SächsKitaG und zu §§ 8a sowie 43 (3) SGB VIII usw. erfolgt?
- Sind Begriffe/ Formen Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung bekannt?
- Erfolgt die Dokumentation der Schulung (beidseitige Unterschriften)?
- Sind sämtliche Unterlagen und 43(3) SGB VIII sowie §7 (3) und zum Verfahrensweg griffbereit?
- Existiert ein **eigener** Verfahrensweg?
- Existiert die Möglichkeit der Fallbesprechung zum Abgleich von Eindrücken/ Beobachtungen?
- Ist die Schulung neuer Mitarbeiter*innen, Praktikant*innen, Ehrenamtlicher gewährleistet?
- Wurde von diesen ein erweitertes Führungszeugnis vor Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt?
- Was und wie wird geschult? Regelmäßige Wiederholung?

- Wer ist Fachberatung?
- Bin ich mit weiteren TPP in Kontakt?
- Liste „Insoweit erfahrene Fachkraft“ (ieFK) vorhanden?
Gibt es bereits Kontakt/ Vorabsprachen?
- Was ist bei der Hinzuziehung einer „ieFK“ zu beachten (z.B. Anonymisierung der Daten)?
- Wird der Orientierungskatalog genutzt? Welche weiteren Materialien können ggf. hilfreich sein (Dokumentation, Beobachtungsvorlage)?

- Bei wem und wie können weitere Informationen eingeholt werden?

- Wie sieht der Schutzplan aus (**Wer tut was mit wem und bis wann**)?
- Ist der Einbezug der Personensorgeberechtigten möglich/ berücksichtigt?
- Wie wird der Schutzplan dokumentiert? (Lesbarkeit, Kontrolle des Beschlossenen, Nachvollziehbarkeit, etc.)
- Wo wird der Schutzplan aufbewahrt? (Datenschutz!)

- „Elterngespräch“
 - Wie erfolgt eine Kontaktaufnahme?
 - Fortbildungsbedarf (Gesprächsführung, Konfliktgespräch, etc.)?

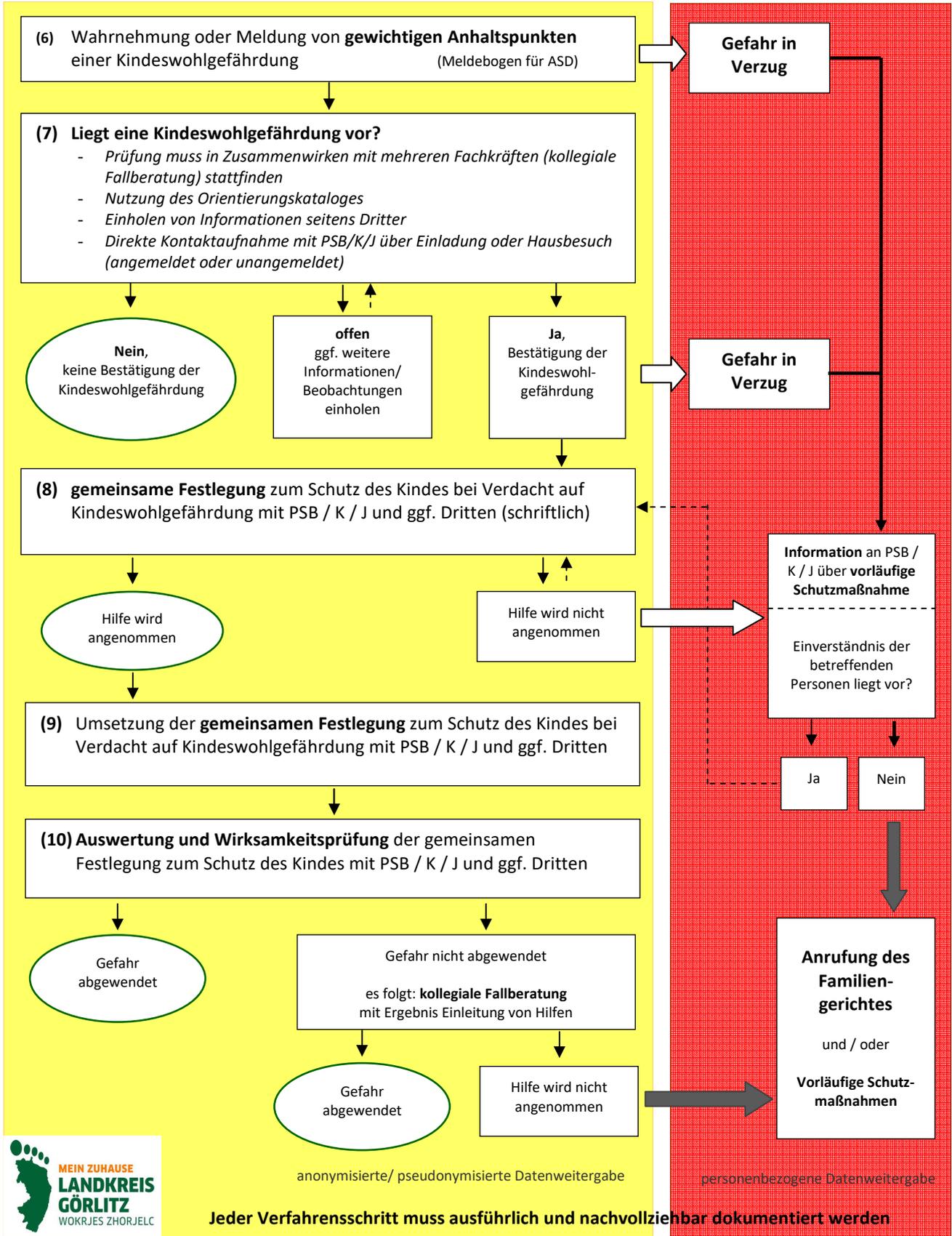
- Wie wird erreicht, dass Personensorgeberechtigte den Schutzplan umsetzen? (z.B. weiterführende Stellen wirklich aufsuchen)

- Wie lautet der Kontakt? (ASD/ Rettungsleitstelle/ Polizeirevier/...)
- Sind Kontakte aktuell?
- Wie melde ich?

PSB - Personensorgeberechtigte(r), K- Kind(er), KWG – Kindeswohlgefährdung, TPP - Tagespflegepersonen
* z.B. Kinderarzt, Sozialpädagogische Familienhilfe, Sozialpädiatrisches Zentrum

Verfahrensweg innerhalb des Jugendamtes bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Es liegt im Ermessen des ASD, ob die meldende Institution eine Information erhält und in den Hilfeprozess einbezogen wird. Für die Tagespflegeperson gilt weiterhin: Beobachten, Dokumentieren, Fachberatung informieren und ggf. erneute Meldung ans Jugendamt.



Verfahrensweg innerhalb des Jugendamtes bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Hinweis: Jeder Meldung auf Misstände oder eine konkrete Kindeswohlgefährdung wird durch den ASD nachgegangen!

- (1) Das Verfahren innerhalb des Jugendamtes gleicht dem der freien Träger. Das Jugendamt kann auf unterschiedliche Art und Weise von einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erfahren:
- Meldung von einem freien Träger (akut oder nach Wahrnehmung Schutzauftrag)
 - Meldung von anderen Kooperationspartnern (Ärzte, Lehrer, **Tagespflegepersonen** etc.) oder Menschen aus dem Umfeld der Familie (z.B. Nachbarn, Freunde etc.)
 - Selbstmeldung oder
 - Feststellen im Rahmen der eigenen Tätigkeit.

Eine Kindeswohlgefährdungsmeldung kann telefonisch, persönlich, schriftlich erfolgen. Der Melder hat die Möglichkeit anonym zu bleiben. (vgl. „ASD-Handbuch“, DJI; 2006).

Bei Meldungen wird der Meldebogen ausgefüllt. Entsprechend des Meldebogens soll der Melder zu weiteren Informationen befragt werden.

Wird sofort eine Gefahr im Verzug deutlich, leitet der ASD Schutzmaßnahmen für das Kind ein (z.B. Inobhutnahme, Einweisung in ein Krankenhaus, Unterbringung bei einer geeigneten Person, Hinzuziehung von Polizei und Notdiensten). Die Personensorgeberechtigten werden umgehend über die Schutzmaßnahme informiert.

Widersprechen diese der Maßnahme, wird eine Entscheidung des Familiengerichtes gemäß § 8 a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. §§ 1666, 1666 a BGB durch den/die zuständige ASD-MitarbeiterIn herbeigeführt.

- (2) Besteht keine Gefahr im Verzug prüft der ASD zunächst die Dringlichkeit der Meldung. Die Frage „Was passiert mit dem Kind jetzt?“ kann helfen einzuordnen, ob eine Kontaktaufnahme mit der Familie sofort, innerhalb von 24 Stunden, in einer Woche oder später erfolgen muss. Dazu findet eine Abstimmung mit Leitung und Team im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften statt. Entsprechend der im Meldebogen angegebenen Tatsachen wird geprüft, ob in der Dienststelle bereits Informationen oder schriftliche Unterlagen vorliegen. Diese werden sofort gesichtet. Der ASD ist im Gegensatz zu freien Trägern oder weiteren Meldepersonen berechtigt, sich auch bei Dritten Informationen zur Situation einzuholen.

Die Dringlichkeit bestimmt dann die weitere Vorgehensweise. Bei akuter Gefährdungseinschätzung wird ein/ werden Hausbesuche sofort (ggf. unangemeldet) oder zeitnah durch zwei MitarbeiterInnen durchgeführt.

Bei einigen Anzeigen erfolgt eine schriftliche Einladung der Familie ins Jugendamt, insb. wenn die Familie und deren Situation hinreichend bekannt ist oder die Meldung als weniger akut eingeschätzt werden kann.

Im Gespräch mit der Familie unter Heranziehung des Orientierungskataloges Kindeswohl wird die Einschätzung der Gefährdungssituation und der Risikofaktoren durch den/die ASD-MitarbeiterIn persönlich mit den Beteiligten (PSB, Kind/ern) vorgenommen. Besteht Gefahr in Verzug werden vorläufige Schutzmaßnahmen (z.B. Inobhutnahme) für das Kind eingeleitet und gegebenenfalls das Familiengericht hinzugezogen (siehe (6)).

Auf dem Meldebogen erfolgt die Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen und der Entscheidung. Bei Nichtbestätigung der Gefährdungsmeldung ist der Vorgang beendet.

Bei Bestätigung der Kindeswohlgefährdung wird mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten mit Maßnahmen zur Gefährdungsabwendung begonnen.

- (3) Auch der ASD ist aufgefordert, einen Schutzplan mit den Eltern, Kind, Jgl. und ggf. weiteren Beteiligten zur Gefährdungsabwendung zu entwickeln – die Vereinbarung erfolgt in Form der „Gemeinsamen Festlegung zum Schutz des Kindes bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“. Diese beinhaltet die Gefährdungssituation, die Verantwortlichkeit, die abgestimmten oder beauftragten terminierten Maßnahmen sowie die Art und Form der Überprüfung dieser. Es wird auf mögliche Konsequenzen hingewiesen.

War zuvor kein freier Träger im Sinne des Schutzauftrages tätig, werden auch vom ASD niedrigschwellige Hilfen und ggf. weitere Maßnahmen geprüft.

Die Personensorgeberechtigten haben außerdem bereits zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit Hilfe zur Erziehung zu beantragen. In diesem Fall wird ein Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII eingeleitet.

Wird die Hilfe angenommen, kann sofort mit der Umsetzung begonnen werden.

Wird die Hilfe nicht angenommen, kann wiederum eine Schutzmaßnahme angezeigt sein.

Verfahrensweg innerhalb des Jugendamtes bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- (4) Ebenso wie bei den Freien Trägern bzw. bei den weiteren Fachkräften erfolgt die Umsetzung mit den entsprechenden Beteiligten.
- (5) Die Auswertung der Festlegungen erfolgt bezüglich der Wirksamkeit der vereinbarten Maßnahmen.
Kann die Gefahr mit Hilfe der Maßnahme abgewendet werden, so erfolgt die Dokumentation und Aktenablage.
Kann die Gefahr mit Hilfe der Maßnahmen nicht abgewendet werden, erfolgt eine kollegiale Fallberatung im Hinblick auf Einleitung von Hilfen, i.d.R. Leistungen der Jugendhilfe.
Die Art und der Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall.
Angebotene Hilfen sind z.B.: Erziehungsberatung, Erziehung in einer Tagesgruppe, Erziehungsbeistand, Sozialpädagogische Familienhilfe etc.. Hilfen zur Erziehung können auch familiengerichtlich beauftragt werden.
Die Überprüfung der Dauer und des Inhaltes der Hilfe erfolgt im Hilfeplanverfahren

MELDEBOGEN „Kindeswohlgefährdung“ an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Landkreises Görlitz

Die Meldung beruht auf:

<input type="checkbox"/> eigenen Beobachtungen	<input type="checkbox"/> persönlich Anvertrautem durch Kind/ Jugendliche*n	<input type="checkbox"/> Aussagen der Eltern
<input type="checkbox"/> Aussagen von Dritten	<input type="checkbox"/> Vermutungen	<input type="checkbox"/> _____

Zusammenfassung Inhalt der Meldung aus Sicht des Melders (Orientierungskatalog Kindeswohl):

<input type="checkbox"/> Pränatal	<input type="checkbox"/> Eltern betreffend – Sucht <input type="checkbox"/> Eltern betreffend – psychisch krank	<input type="checkbox"/> Ernährung
<input type="checkbox"/> Wohnsituation	<input type="checkbox"/> Kleidung	<input type="checkbox"/> Körperpflege
<input type="checkbox"/> Schutz vor Gefahren und Aufsicht	<input type="checkbox"/> Sicherung der medizinischen Versorgung	<input type="checkbox"/> Finanzielle Absicherung
<input type="checkbox"/> emotionale Zuwendung durch Eltern	<input type="checkbox"/> Bildung/ Förderung/ Entwicklung	<input type="checkbox"/> Gewalt gegen Kind/ Jugendliche*r
<input type="checkbox"/> sexuelle Aufklärung	<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	

4. Was hat die Meldeperson/ Einrichtung unternommen, um die Gefährdung abzuwenden?

nicht möglich, weil Gefahr in Verzug (erfordert sofortige Meldung an das Jugendamt)		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
gesetzl. Anforderungen	Kollegiale Fallberatung/ Gespräch mit Leitung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Inanspruchnahme einer internen Insoweit erfahrenen Fachkraft	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Inanspruchnahme einer externen Insoweit erfahrenen Fachkraft	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Gespräch(e) mit Eltern bzw. Personensorgeberechtigten	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Gespräch(e) mit Kindern/ Jugendlichen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Schutzplan/ Vereinbarung zur Abwendung der Gefährdung (ggf. siehe Anhang)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Gespräch mit Dritten (unter Beachtung der Schweigepflicht)		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

5. Der/ die Minderjährige besucht nach Angaben der Meldeperson folgende Einrichtungen:

<input type="checkbox"/>	Kindergarten/ Krippe: _____
<input type="checkbox"/>	heilpädagogische Tagesstätte: _____
<input type="checkbox"/>	Kindertagespflege: _____
<input type="checkbox"/>	Schule: _____
<input type="checkbox"/>	Hort: _____
<input type="checkbox"/>	Andere: _____

6. Gibt es weitere Personen, die die Gefährdungssituation bemerkt bzw. beobachtet haben?

7. Was veranlasst die Meldeperson, gerade jetzt das den Allgemeinen sozialen Dienst (ASD) einzuschalten?

MELDEBOGEN „Kindeswohlgefährdung“ an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Landkreises Görlitz

Erwartungen der Meldeperson an den ASD:

Die Meldeperson hat die Familie über die Meldung an ASD informiert	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Hat die Meldeperson weitere Dienste/ Institutionen informiert?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
↳ Wenn ja, welche: _____		

8. Kooperation mit der Meldeperson:

Die Meldeperson wird gegenüber der Familie im Rahmen der Gefährdungsprüfung benannt.

Ist über die Meldeperson ein Zugang zur Familie möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wie kann die Meldeperson zum Schutz des Kindes beitragen?	_____	

In welcher Art und Weise kann sich die Zusammenarbeit mit dem ASD aus Sicht der Meldeperson gestalten?	_____	

9. Sozialdaten der gefährdeten Kinder und deren Eltern

Nr.	Kind Name, Vorname	Kind (A2/3) Geburtsdatum	Kind (A1) Geschlecht	Mutter Name, Vorname, Geburtsjahr (B)	Vater Name, Vorname, Geburtsjahr (B)
1			<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich		
2			<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich		
3			<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich		
4			<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich		
5			<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich		
6			<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich		

**MELDEBOGEN „Kindeswohlgefährdung“
an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Landkreises Görlitz**

Anschrift der Familie (Straße, Postleitzahl, Ort, Gemeinde, Telefonnummer)

Planungsraum: _____

Aufenthalt ... (C)	Nr. des Kindes
... bei den Eltern	
... bei einem allein erziehenden Elternteil	
... bei einem Elternteil mit neuem/r Partner*in (z.B. Stiefelternkonstellation)	
... bei den Großeltern/ Verwandten	
... bei einer sonstigen Person	
... in einer Pflegefamilie	
... in einer stationären Einrichtung	
... in einer Wohngemeinschaft/ in der eigenen Wohnung	
... ohne festen Aufenthalt	
... an einem unbekanntem Ort	

Weitere Kinder der Familie (mit Altersangabe):

Ort, Datum

Unterschrift des Melders (ggf. Stempel)



SOZIALES FRÜHWARNSYSTEM
IM LANDKREIS GÖRLITZ
NETZWERKE FRÜHE HILFEN



MEIN ZUHAUSE
LANDKREIS
GÖRLITZ
WOKRLES ZHORJELC

Interne Dokumentationsvorlage bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Tagespflegestelle/ Anschrift:

(Ersatz-)Tagespflegeperson

Name:

Vorname:

Kind

Name:

Vorname:

Beobachtungszeitraum:

Beschreibung der aktuellen Situation

(Was, wann, mit wem? wie oft? Reaktion des Kindes..)

Benennung gewichtiger Anhaltspunkte

unter Hinzuziehung des Orientierungskataloges Kindeswohl des Landkreises Görlitz



SOZIALES FRÜHWARNSYSTEM
IM LANDKREIS GÖRLITZ
NETZWERKE FRÜHE HILFEN



MEIN ZUHAUSE
LANDKREIS
GÖRLITZ
WOKR.JES.ZHORJELC

Gab es bezüglich dieses Kindes bereits Gespräche mit der **zuständigen Fachberatung/ mit weiteren TPP** bzw. eine **Meldung an den ASD** des Jugendamtes?

Wenn ja, wann, mit wem und mit welchem Inhalt?

Haben Sie zu diesem Thema bereits mit den **Personensorgeberechtigten** gesprochen?

Wenn ja, wann, mit wem und mit welchem Inhalt?

Hat sich daraufhin die besprochene **Situation verbessert**?

Wenn ja, wie?

Hat sich daraufhin die besprochene **Situation nicht verbessert**?

Welche nächsten Schritte werden Sie einleiten?

Datum:

Unterschrift:



Leitfaden für Elterngespräche

Vorbereitung

- Bereiten Sie sich auf das Gespräch vor!
- Werden Sie sich darüber klar, mit welchem Ziel Sie dieses Gespräch führen wollen. Was wollen Sie erreichen? (Zielsetzung)
- Wer außer Ihnen soll noch daran teilnehmen und warum? Klären Sie die Zuständigkeiten! Beachten Sie, dass die Anwesenheit zu vieler Personen bei den Eltern den Eindruck eines Tribunals erwecken könnte.
- Informieren Sie die Eltern über Ihren Gesprächsbedarf und vereinbaren Sie mit Ihnen einen Termin in absehbarer Zeit.
- Keine Gespräche zwischen Tür und Angel.
- **Trick: Kleinster gemeinsamer Nenner zwischen Eltern und Tagespflegepersonen ist das Wohlergehen des Kindes.**
- **Sie sind gesetzlich verpflichtet (§43 SGB VIII in Verbindung mit §7(3) SächsKitaG), aktiv zu werden, wenn Ihnen Anzeichen für die Gefährdung des Wohls eines Kindes deutlich werden (Legitimation).**

Gespräch

- Sorgen Sie dafür, dass Sie während des Gesprächs nicht gestört werden.
- Behalten Sie die „Fäden“ in der Hand.
- Begrüßen Sie die Eltern, danken Sie ihnen für ihr Kommen. Stellen Sie die Anwesenden ggf. einander vor.
- Fertigen Sie ein Protokoll des Gesprächs an. Informieren Sie die Eltern bei Gesprächsbeginn darüber (Transparenz)
- Informieren Sie die Eltern über den Anlass, Ihre Gründe für den Gesprächswunsch. Dabei kann es sich als hilfreich erweisen, auch **positive Aspekte** der Entwicklung, Eingewöhnung, Erziehung des Kindes etc. zu **würdigen. Schildern Sie Ihre „Sorgen“**. Beobachtungen bzgl. des Kindes bzw. des Verhaltens oder des Unterlassens der Eltern.
- Falls die Eltern Ihre Kompetenz und Ihre Legitimation für Ihre „Einmischung“ in Frage stellen, bewahren Sie Ruhe und berufen Sie sich auf
- Geben Sie den Eltern Gelegenheit, sich zu äußern. Nehmen Sie alle Aussagen ernst, auch wenn Sie Ihnen irrelevant oder „falsch“ oder an der Angelegenheit vorbeigehend erscheinen (Informationen sammeln).
- Eltern, die sich in ihrem Erziehungsverhalten kritisiert sehen, versuchen häufig, das Kind als „Problemkind“ darzustellen. Weisen Sie diese Einstellung nicht sofort zurück, nutzen Sie sie vielmehr als Einstieg ins Gespräch.
- Lassen Sie sich dennoch nicht von Ihrem Anliegen des Gesprächs abbringen.
- Äußern Sie ihre Kritik sachlich und auf konkretes Verhalten bezogen. Bleiben Sie auch gegenüber Personen, die Sie nicht mögen, und deren Verhalten Sie nicht billigen, respektvoll und wertschätzend.
- Bewahren Sie Ruhe und Sachlichkeit, wenn die Eltern (lautstark) verärgert und unsachlich reagieren.
- Befragen Sie die Eltern nach ihren Vorstellungen, wie Sie die kritisierte Situation verändern oder zu ihrer Verbesserung beitragen können. Welche Unterstützung benötigen die Eltern dazu und wo können die Eltern diese finden (Einbeziehung der Eltern)?
- Formulieren Sie Ihre Erwartungen/Forderungen an die Eltern deutlich und nachvollziehbar!
- Sofern die Eltern ihre Mitwirkung verweigern, teilen Sie den Eltern mit, dass Sie das Jugendamt informieren müssen (Legitimation)
- **Maximale Dauer des Gesprächs 1 Stunde.** Vereinbaren Sie lieber einen weiteren Gesprächstermin.

Nachbereitung

Werten Sie das Gespräch aus!

Welche Eindrücke hatten Sie von den Eltern? Wie glaubwürdig erschien Ihnen die Bereitschaft zur Mitwirkung und Veränderung, Ihre Zusagen, Unterstützung in Anspruch zu nehmen etc.

Machen Sie ggf. Ihren Gefühlen Luft!



Aufgaben der Insoweit erfahrenen Fachkraft (IeFK)

Die Insoweit erfahrene Fachkraft soll und kann ausschließlich in der Form einer **anonymen Beratung** die Fachkräfte vor Ort bei der Erfüllung ihres besonderen Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII und § 4 KKG (Bundeskinderschutzgesetz - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) unterstützen. Dabei ist sie auf die Fachkompetenz der Einrichtung angewiesen.

anonyme
Beratung

Zu den Aufgaben einer IeFK zählt die Erarbeitung einer individuellen Gefährdungseinschätzung mit der Tagespflegeperson. Dabei können folgende Instrumentarien unter Beachtung des Datenschutzes genutzt werden:

Gefährdungs-
einschätzung

- anonymisiertes Dokumentationsmaterial der Tagespflegeperson über das jeweilige Kind, über die bisherige Elternarbeit sowie die Elterngespräche
- Informationen über die Teamabsprachen
- der Orientierungskatalog Kindeswohl mit den entsprechenden Prüfbogen

Weiterhin möchte die Insoweit erfahrene Fachkraft die Kooperation zwischen allen Beteiligten anregen und fördern. Dabei sind die individuellen familiären Bedingungen und die Gegebenheiten der jeweiligen Institution zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich die Erarbeitung eines Schutz- und Hilfekonzeptes mit der betroffenen Einrichtung.

Anregung von
Kooperationen

Schutz- und
Hilfekonzept

Damit es nicht zu Missverständnissen kommt:

- Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Klärung und Lösung des Falles wird nicht auf die insoweit erfahrene Fachkraft übertragen.
- Das Führen von Elterngesprächen bleibt die Aufgabe der Einrichtung.
- Die IeFK leistet keine Supervision.
- Die IeFK ist ehren- oder hauptamtlich z.B. bei einem freien Träger der Jugendhilfe angestellt und übt somit keine Kontrollfunktion aus.

Verantwortung
bleibt bei den
Einrichtungen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Insoweit erfahrene Fachkraft vor allem mit ihrer beratenden und strukturierenden Unterstützung den Blick auf vorhandene Hilfpotentiale entwickelt und damit die Hilfe zur Selbsthilfe praktiziert.

§ 8a Abs. 4 SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

In die Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In diese Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Gemeinsame Festlegung zum Schutz des Kindes

zwischen den Personensorgeberechtigten:

und der Einrichtung:

vertreten durch die beauftragte Fachkraft:

betreffs der Entwicklung von:

Name, Vorname

Geburtsdatum:

Name, Vorname

Geburtsdatum:

Am heutigen Tag _____ (Datum) wurden bezüglich des oben genannten Kindes/ der oben genannten Kindern folgende Anhaltspunkte einer Gefährdung besprochen:

Alles, was in der Einrichtung als gefährdend aufgefallen ist bzw. durch Dritte gemeldet und ggf. in der Beratung als gefährdend bewertet wurde.

Zur Abwendung der Gefährdung wird folgende Vereinbarung getroffen:

Ich/ Wir

verpflichte mich/ verpflichten uns, innerhalb
eines Tages

Einer Woche

Zwei Wochen

Eines Monats

Ziele mit Zeitfenster versehen – was ist innerhalb eines Tages (z.B. Frühstück mitgeben), einer/ zwei Wochen (Antrag auf Mittagessenübernahme stellen), max. eines Monats umsetzbar?

Eine Auswertung der Verpflichtung erfolgt am _____ um _____ Uhr
durch _____

Festzulegen ist, wer, wann, wo überprüft und wie eine Einhaltung bzw. Nichteinhalt festzustellen sein soll.
Bei der Überprüfbarkeit an evtl. notwendige Schweigepflichtentbindung gegenüber Dritten denken.

Wird die Verpflichtung nicht eingehalten, bzw. lässt sich die Familie nicht auf diese
Festlegungen ein, hat das folgende Konsequenzen:

z.B. Information an das Jugendamt

Unterschrift beauftragte Fachkraft der Einrichtung

Unterschrift weitere Anwesende

Unterschrift Einrichtungsleitung

Unterschrift Personensorgeberechtigte



Entbindung von der Schweigepflicht (gem. § 203 StGB)

Name, Vorname

Name, Vorname

geboren am

geboren am

Wohnhaft (Straße, PLZ, Ort)

Wohnhaft (Straße, PLZ, Ort)

Hiermit entbinde ich/ entbinden wir

Name Mitarbeiter*in (Stempel der Einrichtung/ Institution)

Name der Einrichtung
Bsp.: Kinderarzt, SPZ, SPFH, Logopädie, Ergotherapie, Jugendamt ...

gegenüber der Tagespflegeperson von der Schweigepflicht

Name der Tagespflegeperson

Diese Erklärung dient folgendem Zweck:

Bsp. Klärung von Unsicherheiten zum gesunden Entwicklungsprozess des Kindes

und bezieht sich im Einzelnen auf folgende Unterlagen bzw. personenbezogene Daten:

Bsp. Diagnostik SPZ, Hinweise zu Fördermöglichkeiten im Alltag der Tagespflege

Die Entbindung von der Schweigepflicht berechtigt die/den oben bestimmte/n Mitarbeiter/in nicht, die erhaltenen Informationen gegenüber dritten Personen zu verwenden.

Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Verteiler:

Adressat/in

Tagespflegeperson

Personensorgeberechtigte/r



Schulungsangebot zum Kinderschutz

Um Ihnen in Ihrer Arbeit mit Kindern und Familien mehr Handlungssicherheit bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu geben, wurde im Rahmen der – Netzwerke Frühe Hilfen – ein Referent*innenpool aufgebaut.

Dieser hat ein Weiterbildungsangebot zum Thema „Kinderschutz“ erarbeitet:

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Verfahrenswege bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
3. Materialien zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung (Orientierungskatalog, Meldebogen)
4. Schutzplan
5. Datenschutz
6. Gesprächsführung mit Eltern
7. Orientierungshilfen zur Erstellung eines Verfahrenswegs
8. Fallbeispiele

Die Möglichkeit einer Schulung und deren Inhalte bestimmen sich durch Ihre Anfrage.

Die Absprachen zum Honorar erfolgen zwischen Ihnen und den Referent*innen.

Anmeldung und Vermittlung können Sie über das Netzbüro Frühe Hilfen veranlassen:

Soziales Frühwarnsystem im Landkreis Görlitz
– Netzwerke Frühe Hilfen –
Netzbüro
Lutherplatz 4
02826 Görlitz

Tel. **035 81 / 878 83 50**

Email: kontakt@sfws-goerlitz.de

Die vollständigen Materialien zur Sicherung des Kindeswohls im Landkreis Görlitz finden Sie zum Download unter www.sfws-goerlitz.de.

Handlungsanleitung zur Sicherung des Kindeswohls im Landkreis Görlitz

- Handlungsanleitung inklusive Verfahrenswege (Schaubild, Orientierungsfragen und Erläuterung)
- Liste/ Fachkräftelandkarte der Insoweit erfahrene Fachkräfte (ehem. Kinderschutzfachkräfte)
- Orientierungskatalog Kindeswohl des Landkreises Görlitz
- Meldebogen
- gemeinsame Festlegung zum Schutz des Kindes bei Kindeswohlgefährdung
- Inobhutnahmestellen des Landkreises Görlitz

Familienlandkarte im Landkreis Görlitz (Wer? Wo? Was?)



mögliche Schulungsinhalte Abstimmung mit der/m Referent*in	6UE*	2UE*
Grundlagen Kinderschutz		
○ Was bedeutet Kindeswohl?	x	
○ Was ist Kindeswohlgefährdung?	x	
○ Überblick Kindeswohlgefährdungen	x	
○ Schutzfaktoren	x	
○ Kinderschutz als Querschnittsaufgabe	x	
gesetzliche Grundlagen		
○ rechtliche Grundlagen		
▪ Überblick über die Gesetzesbücher	x	x
▪ Erziehung	x	
▪ Kita	x	
○ §§ 8a, 8b, 72a SGB VIII	x	x
○ § 30a Bundeszentralregister	x	x
○ § 3 KKG	x	x
○ Kinderschutz als Querschnittsaufgabe		x
○ § 4 KKG	x	x
○ § 1666 BGB	x	
Verfahrenswege bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und Orientierungshilfen zur Erstellung eines Verfahrenswegs		
○ Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bei Kita	x	x
○ Orientierungshilfe zur Erstellung eines internen Verfahrensweges	x	x
○ Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Jugendamt	x	x
Kinderschutz im Landkreis Görlitz - Materialien zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung		
○ Orientierungskatalog	x	x
○ Meldebogen	x	x
○ Gemeinsame Festlegung zum Schutz des Kindes	x	x
○ insoweit erfahrene Fachkraft (ieFK)	x	x
Datenschutz		
○ Grundsatz	x	x
○ bei Kindeswohlgefährdung	x	x
○ Grundsätze im Umgang mit persönlichen Daten	x	x
○ rechtliche Regelungen	x	x
Fallbeispiele		
○ Übung	x	
Gesprächsführung mit Eltern		
○ Einstieg	x	
○ Grundlagen		x
○ dialogische Grundhaltung	x	
○ Gesprächsklima	x	
○ Techniken zur Unterstützung der Gesprächsbereitschaft	x	
○ Wie kann ich mit Eltern im Konflikt sprechen?		
▪ hilfreiche Vorbereitungsfragen	x	x
▪ Einladung	x	
▪ inhaltlicher Ablauf	x	x
▪ Konfliktbeschreibung	x	
▪ Zielvereinbarung herstellen	x	x
▪ besonders schwierige Gesprächssituationen	x	
○ eigene Unterstützungsmöglichkeiten	x	
Literatur & Links		
Quellen		



Wichtige Kontaktdaten

Notrufe	
Polizei	110
Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst	112
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst (Bereitschaftsdienste von Ärzten) Mo., Di., Do. 19-07 Uhr; Mi., Fr. 14-07 Uhr; Sa., So. 0-24 Uhr.	116 117
Rettungsleitstelle Hoyerswerda	03571 - 4765 - 0
Giftnotruf (Erfurt)	0361 - 730 730

Meldung bei Kindeswohlgefährdung	
Sachgebiet Sozialer Dienst Niesky	03588 - 2233 - 2920
Sachgebiet Sozialer Dienst Görlitz	03581 - 663 29 70
Sachgebiet Sozialer Dienst Löbau	03585 - 44 18 61
Sachgebiet Sozialer Dienst Zittau	03583 - 72 18 17
Fax - Meldebogen Kindeswohlgefährdung	03581 - 663 62 801
E-Mail Jugendamt	jugendamt@kreis-gr.de



Ihre Kontaktdaten	
Fachberatung für Kindertagespflege	
Kinderärzte	
Weitere Tagespflegepersonen	
Insoweit erfahrene Fachkraft	
Weitere Informationen	
Soziales Frühwarnsystem	www.sfws-goerlitz.de kontakt@sfws-goerlitz.de